

7. Änderung vom 28.05.2021 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde vom 30.03.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Randstundenbetreuung an Bänder Grundschulen. Die Beiträge werden von der Stadt Bünde erhoben und verwaltet.

§ 2 Angebote Offener Ganztag (OGS) und Randstundenbetreuung

1. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten im OGS ergeben sich aus den jeweiligen schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagsgrundschulen. Die Betreuungszeit beginnt spätestens um 08.00 Uhr und endet frühestens um 15 Uhr. Der Betreuungszeitraum kann gegebenenfalls erweitert werden. Ein Anspruch auf Ausweitung des Betreuungszeitraums besteht jedoch nicht.
Die Oster- und Herbstferien, drei Wochen der Sommerferien sowie die Zeit ab dem 02. Januar bis zum Ende der Weihnachtsferien werden durch Angebote des OGS ebenfalls abgedeckt. Je nach Bedarf an Betreuung in den Ferien können sich Grundschulen in den Ferienzeiten zusammenschließen. Eine Teilnahme am Mittagessen, für das ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist, ist verpflichtend.
Die Randstundenbetreuung wird an Schultagen von Schulschluss bis 13.30 Uhr ohne Mittagessen angeboten.
2. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS und der Randstundenbetreuung ist freiwillig. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

1. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und begründet die Beitragspflicht nach dieser Satzung. Sie ist von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen vor Schuljahresbeginn – in der Regel bis zum 15. März des vorhergehenden Schuljahres – an den jeweiligen Grundschulen schriftlich vorzunehmen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule in Absprache mit dem Schulträger. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Fällen (z.B. bei Zuzug oder Schulwechsel innerhalb von Bünde) möglich, sofern die Kapazitäten dies zulassen.

4. Die Abmeldung von Schüler/innen hat durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zum Schuljahresende schriftlich bis zum 15. April bei der Stadt Bünde zu erfolgen.
5. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels oder bei möglicher Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Letzten eines Monats möglich. Die Abmeldung hat schriftlich durch den unter 1. genannten Personenkreis zu erfolgen.
6. Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn trotz schriftlicher Abmahnung
 - a) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - b) das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt bzw. länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - c) das Kind entsprechend dem Auftrag der Betreuungseinrichtung nicht hinreichend gefördert werden kann und die Eltern trotz schriftlichen Hinweises auf den Sachverhalt sich nicht innerhalb von sechs Wochen um eine geeignete Förderung für ihr Kind bemühen,
 - d) die Eltern den Zielen der Betreuungseinrichtung entgegenwirken.

§ 4 Vorübergehende Aufnahme

1. Sind Sorgeberechtigte vorübergehend (z.B. wegen schwerer Erkrankung) verhindert, ihr Kind zu beaufsichtigen, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger darüber, ob ein Kind für diesen Zeitraum auf Antrag in die Betreuungsmaßnahme aufgenommen werden kann.
2. Für die vorübergehende Aufnahme wird ein Beitrag gemäß dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Anwesenheit: Monatsbeitrag geteilt durch mögliche Betreuungstage in diesem Monat multipliziert mit den tatsächlichen Anwesenheitstagen.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragszeitraum

1. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
2. Die Beiträge werden als volle Monatsbeträge erhoben.
3. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Jahreseinkommen) monatlich öffentlich- rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe

- der Elternbeiträge ergibt sich für den OGS aus der Anlage 1 und für die Randstundenbetreuung aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
2. Bei Vollzeitpflege ist für Pflegekinder kein Elternbeitrag zu zahlen.
 3. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung, eine Kindertageseinrichtung bzw. nehmen gleichzeitig Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist.
 4. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird vom jeweiligen Kooperationspartner (DRK bzw. AWO) separat erhoben und von dort eingezogen.

§ 8 Einkommensermittlung

1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen. Als Einkommen zählt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Diesem Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist anrechnungsfrei.
3. Vom Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz ist ein Freibetrag in Höhe von monatlich 300,00 € abzuziehen. Bei Mehrlingsgeburten sind jeweils 300,00 € anrechnungsfrei. Über diesen Betrag hinaus gehende Zahlungen zählen zu den positiven Einkünften.
4. Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) die in § 33 b Abs. 3 EStG (in der jeweils gültigen Fassung) gestaffelten jährlichen Pauschalbeträge abzuziehen.
5. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.
6. Für das dritte und für jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
7. Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist davon abweichend ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Eine aufgrund der v.g. Prognose erfolgte Beitragsfestsetzung ist zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter der bisherigen für die Festsetzung zugrunde liegenden Berechnung liegt. Die tatsächlich erzielten Einkünfte sind von den Beitragspflichtigen nach Ablauf eines jeden Jahres in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Stadt Bünde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Belege einreichen.

Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Bünde ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

2. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10 Beitragsfestsetzung

1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Bünde durch Bescheid.
2. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 9 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.
3. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 11 Fälligkeit

Der Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und an die Stadtkasse der Stadt Bünde zu leisten. Zu diesem Zweck kann der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

§ 12 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/ SGV. NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Erstattung von Elternbeiträgen

Im Falle der Abmeldung im Sinne von § 3 Abs. 5 oder bei Ausschluss eines Kindes nach § 3 Abs. 6 werden bereits gezahlte Elternbeiträge ab dem Folgemonat der Abmeldung bzw. des Ausschlusses erstattet.

§ 14 Gespeicherte Daten

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in autorisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Kinder; Geburtsdaten aller Kinder; Daten zur Einkommenssituation sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung, etc.).

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.08.2011
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung am 01.08.2015
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung am 01.08.2016
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung am 01.08.2018

Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung am 01.08.2019
Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung am 01.08.2020
Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung am 01.08.2021

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) in den Grundschulen der Stadt Bünde ab dem 01.08.2021

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule werden wie folgt erhoben:

Einkommensgrenze (brutto)		Monatlicher Elternbeitrag (OGS)
1	bis 35.000 €	0,00 €
2	bis 40.000 €	49,00 €
3	bis 45.000 €	57,00 €
4	bis 50.000 €	68,00 €
5	bis 55.000 €	79,00 €
6	bis 60.000 €	93,00 €
7	bis 65.000 €	106,00 €
8	bis 70.000 €	119,00 €
9	bis 75.000 €	131,00 €
10	bis 80.000 €	146,00 €
11	bis 85.000 €	162,00 €
12	bis 90.000 €	178,00 €
13	bis 100.000 €	194,00 €
14	über 100.000 €	209,00 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Stadt Bünde ab dem 01.08.2021

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Randstundenbetreuung werden wie folgt erhoben:

	Einkommengrenze (brutto)	Monatlicher Elternbeitrag (Randstunde)
1	bis 35.000 €	0,00 €
2	bis 40.000 €	39,00 €
3	bis 45.000 €	46,00 €
4	bis 50.000 €	54,00 €
5	bis 55.000 €	65,00 €
6	bis 60.000 €	74,00 €
7	bis 65.000 €	85,00 €
8	bis 70.000 €	95,00 €
9	bis 75.000 €	105,00 €
10	bis 80.000 €	116,00 €
11	bis 85.000 €	129,00 €
12	bis 90.000 €	143,00 €
13	bis 100.000 €	156,00 €
14	über 100.000 €	168,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin